VERORDNUNG (EWG) Nr. 3500/87 DER KOMMISSION

vom 20. November 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 568/87 zur Fortführung der Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Werbung im Bereich Milch und Milcherzeugnisse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 723/78

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1894/87 (2), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 568/87 der Kommission (3) sieht die Festsetzung der Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Werbung im Bereich Milch und Milcherzeugnisse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 723/78 der Kommission (4) vor.

Nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 568/87 schließen die zuständigen Stellen vor dem 1. August 1987 mit den Interessenten Verträge über die berücksichtigten Maßnahmen ab. Einige Interessenten konnten aus Gründen, die ihnen nicht anzulasten sind, den genannten Termin nicht einhalten. Angesichts der Bedeutung dieser Maßnahmen sollte die Frist für den Abschluß der betreffenden Verträge um vier Monate verlängert werden. Das in Artikel 5 Absatz 3 der genannten Verordnung angegebene Datum sollte deshalb durch den 1. Dezember 1987 ersetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 568/87 wird das Datum „1. August 1987" durch das Datum „1. Dezember 1987" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. August 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. November 1987

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6.
(2) ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 32.
(3) ABl. Nr. L 57 vom 27. 2. 1987, S. 22.
(4) ABl. Nr. L 98 vom 11. 4. 1978, S. 5.